**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung**

**(UVPG);**

**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum ökologischen Umbau des Weiler Bachs durch die Stadtwerke Hürth**

Die Stadtwerke Hürth beantragten mit Schreiben vom 13.08.2019 die wasserrechtliche Genehmigung für den ökologischen Umbau des Weiler Bachs in 50354 Hürth. Der Weiler Bach soll auf einem ca. 350 m langen Abschnitt zwischen der Bonnstraße und dem HRB 30 renaturiert werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Frau Siebel, Ebene 3, Flur A, Zimmer 38, Tel. 02271 - 83 – 17048 eingeholt werden.

Bergheim, 17.09.2019